

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/190-196>

Rg **15** 2009 190 – 196

Klaus Luig

Mos italicus

ren – das nur fallweise überlieferte Recht einer herrschenden Klasse in einer Sklavenhaltergesellschaft war und nicht die einem Begriffssystem folgende Rechtsordnung einer auf Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden, demokratischen Gesellschaft. Das moderne und das entstehende europäische Privatrecht (soweit dieser Ausdruck überhaupt noch sinnvoll ist) sind doch von Ansichten und Denkfiguren geprägt, die die römisch-rechtlichen Begriffsreste, entlang derer sich Pichonnaz mit mittlerer Eleganz und großer Konsequenz hangelt, ziemlich bedeutungslos machen: Konsumentenschutz und Kapitalmarkt, sozialer Ausgleich und auf materielle Wahrheit zielender Zivilprozess stehen in krassem Gegensatz zu dem, was die Römer bewegte und sie uns hinterlassen haben. Ein Recht ohne Frauen, ohne Stellvertretung und ohne juristische Person kann doch nicht ernsthaft so dargestellt werden, als könne das Europa des 21. Jahrhunderts daraus noch etwas lernen. Es ist erstaunlich, dass man mit dieser Vorgabe trotzdem noch Bücher schreiben kann – natürlich um den Preis, dass außer der in diese Richtung gehenden Ankündigung und Verortung im Vorwort der ganze Rest des Buches auch ohne dieses gelesen werden kann

und sich nirgendwo das angekündigte Programm (»connaître la grammaire originelle des systèmes juridiques«) denn auch konkret verfolgen lässt. Abwegig ist es deshalb, das Interzessionsverbot des SC Velleianum mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 89, 214 über die verfassungsrechtlich gebotene Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen Volljähriger in einen Zusammenhang zu bringen (122). Auch der Hinweis bei der Vaterschaftsvermutung, die Römer hätten keine DNA-Tests gekannt (98), kann eigentlich nur Kopfschütteln auslösen: Sie hatten auch keinen Scheck, keine Aktiengesellschaft und keine AGB, sie hatten – wie erwähnt – überhaupt das wenigste, das für das heutige und künftige Privatrecht wirklich von Bedeutung ist. Dem römischen Recht Pseudomodernität und Zeitlosigkeit zu verleihen, weil man daraus vor allem darstellt, was heute noch an Begriffen und Erscheinungen bei uns auftaucht, zeichnet ein doppelt falsches Bild: nämlich vom Gehalt (nicht nur) der justinianischen Quellen sowie auch von den wahren – weil vielfältigen! – Entstehungsgründen des modernen Privatrechts.

Matthias Schwaibold

Mos italicus*

Im Abstand von 10 Jahren zu Band I legt Hermann Lange, dieses Mal unter Mitautorchaft von Maximiliane Kriechbaum, den zweiten, den Kommentatoren gewidmeten Band seiner auf eine Anregung von Franz Wieacker zurückgehenden Darstellung des »Römischen Rechts im Mittelalter« vor. Der Titel des Gesamtwerkes mit den Begriffen »Römisches

Recht« und »Mittelalter« muss mit Einschränkungen gelesen werden, bedarf aber auch der Ergänzung. Was die Ergänzung anbelangt, so verdeutlicht der Titel des Werkes nicht genügend, welche große Bedeutung das kanonische Recht und andere, in die Wissenschaft der Kommentatoren miteinbezogene Rechte in diesem Werk haben. Einschränkend hingegen ist anzu-

* HERMANN LANGE, MAXIMILIANE KRIECHBAUM, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. II: Die Kommentatoren, München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 2007, XL und 1017 S., ISBN 978-3-406-43082-4

merken, dass nicht die gesamte Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Gegenstand der beiden Bände ist, sondern nur die Geschichte der juristischen Literatur und ihrer gelehrten Verfasser. Ausgespart bleibt die zeitgenössische Gesetzgebung, und ausgespart bleiben ebenfalls Rechtsprechung und Gutachtenpraxis. Der Gliederung nach eine Randerscheinung bleibt auch die Dogmengeschichte des materiellen Rechts, auf die allerdings immer wieder als konkretes Anschauungsmaterial Bezug genommen wird und der auch ein sehr aufschlussreicher Abschnitt »Einzelne Rechtsinstitute« gewidmet ist. Dabei entsteht insgesamt das Bild eines stark am Parteiwillen und am subjektiven Recht orientierten Privatrechts, das mit Hilfe einer sehr variantenreichen Methode gewonnen wurde.

Das Thema war also zuerst für Lange alleine und ist jetzt im zweiten Band für Lange und Kriechbaum gemeinsam die wissenschaftliche Bearbeitung und Lehre des Rechts, zunächst von etwa 1050 bis 1250 in der Schule der Glossatoren und dann in der Zeit von 1250 bis 1500 in der Schule der Kommentatoren. Diese Epochengliederung nach den wichtigsten Literaturgattungen folgt einer alten und nie in Frage gestellten Tradition der Rechtsgeschichtsschreibung: Nach dieser war von Irnerius bis Accursius die literarische Form der Glosse vorherrschend, aber schon Accursius ging dazu über, das *ius civile* mit ausführlicheren Kommentaren zu erläutern; mit Bartolus, dem Haupt einer neuen Schule, erreichte die Entwicklung ihren Höhepunkt und blieb herrschend, bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts bei Alciat und Cujas eine neue Epoche begann, in der die »artes humaniores« an Bedeutung für das Recht zunahmen.

Der 1997 erschienene Band I (Glossatoren) ist in der Zeitschrift für Historische Forschung

27 (2000) 415–417 besprochen worden. Der Band schildert die am Ende des 11. Jahrhunderts beginnende, sich auf der Grundlage des Corpus Iuris Civilis von Justinian entfaltende »erste wissenschaftliche Rechtspflege der nachantiken Welt«, die die »neuere Rechtskultur« eingeleitet hat, wie Lange feststellt. Der Ton lag auf der Schilderung der Typen der von den Glossatoren bevorzugten Art wissenschaftlicher Literatur.

Die entscheidende Veränderung beim Übergang von der Epoche der Glossatoren zur Epoche der Kommentatoren war weniger der Wechsel der am meisten verbreiteten Literaturtypen als die Ausbreitung der neuen Methode des Studiums des Rechts außerhalb Italiens.

Die dritte und wohl bedeutendste der in Band II behandelten Veränderungen gegenüber der Epoche der Glossatoren bildet die Vielzahl der von den Kommentatoren verwendeten Quellen und deren Verhältnis zueinander. Das wichtigste Ereignis dieser Zeit war die Umwandlung des im Corpus Iuris von Justinian aufgezeichneten römischen *ius civile* von einem »absoluten« Recht zu einem *ius commune* des mittelalterlichen Europa. Diese Umwandlung vollzog sich durch Einbeziehung immer weiterer Quellen in den Bereich des in der täglichen Praxis angewendeten, wissenschaftlich bearbeiteten und gelehrten Rechts. Die zu verarbeitenden Quellen aber waren im Einzelnen neben dem römischen *ius civile* das kanonische Recht, die Statuten der italienischen Städte und deren Gewohnheiten, das langobardische Lehnrecht sowie weiter die allgemein anerkannten Ergebnisse der Gutachtenpraxis der Professoren und schließlich auch die herrschende Meinung unter den als Autoritäten anerkannten Rechtslehrern.

Dementsprechend setzt Band II mit der Erkenntnis ein, dass um die Mitte des 13. Jahrhunderts die absolute Herrschaft des justinia-

nischen Rechts in der Rechtswissenschaft endete. Das von der Glosse des Accursius aufgestellte Prinzip »omnia in corpore iuris inveniuntur« verlor seine Gültigkeit (Gl. notitia zu D. 1.1.10.2). Bereits um 1220 hatte Azo sagen können: »Hodie ... deciduntur lites per statuta civitatum« (»heute werden die Prozesse nach den Statuten der Stadtstaaten entschieden«). Das wurde allgemeine Überzeugung. Mit der Erweiterung des Blicks der Juristen vom römischen Recht ausgehend auf neue Quellen änderten sich auch die Methoden des Denkens und Argumentierens und natürlich auch die Grundsätze des Studiums und der Stil der Literatur.

Das Werk ist eingeteilt in eine Einleitung und sechs Kapitel, die folgenden Gegenständen gewidmet sind: Ausbildung, Rechtsquellen, Methoden der Stoffbewältigung, Literaturformen, sodann Leben der Kommentatoren und ihre Werke sowie zum Abschluss ein Kapitel »Römisches Recht um 1500« mit konkreten Beispielen von Rechtsfortbildung und einer Länderübersicht.

Die beiden Autoren haben sich die Arbeit in der Weise geteilt, dass ein jeder für die von ihm bearbeiteten Themen die volle Verantwortung trägt. Das gilt für Lange für folgende Teile: Einleitung, Ausbildung und Rechtsquellen sowie eine abschließende Würdigung. Von Kriebbaum stammen die Kapitel über Methoden und Literaturformen. Die »einzelnen Kommentatoren und ihre Werke« wurden unter den beiden Autoren aufgeteilt.

Das erste Kapitel ist der Ausbildung im römischen Recht in Italien und in den transalpinen Ländern gewidmet. Bologna verlor seine Sonderstellung. Bedeutende Juristenfakultäten gab es jetzt auch in anderen Städten Italiens. Für alle war sowohl die päpstliche als auch die kaiserliche Anerkennung wesentlich. Dementsprechend waren die meisten Professoren »doc-

tores utriusque iuris«. Bei den einzelnen Universitäten behandelt Lange die Organisationen der Studenten, das Amt des Rektors, die Rechtslehrer und den Lehrkörper sowie die Scholaren. Weiter werden das Unterrichtsprogramm nebst den begleitenden Literaturtypen, aber auch das Bibliothekswesen geschildert.

Das zweite Kapitel gilt den von den Kommentatoren verwendeten Rechtsquellen. Lange legt Wert auf die Feststellung, dass sich die Kommentatoren keineswegs – weder in der Lehre, das Corpus Iuris kommentierend (als »Kommentatoren«), noch in der Praxis als Gutachter (»Konsiliatoren«) – allein auf das Corpus Iuris beschränken konnten, sondern je nach Lage des zu entscheidenden oder behandelten Problems eine Vielzahl von Quellen zu berücksichtigen hatten. Das gilt insbesondere für das kanonische Recht und die Libri Feudorum, aber auch für die Statuten der Städte. Bemerkenswert ist, dass dieses den Rechtsquellen gewidmete Kapitel die Überschrift »Die Rechtsquellen der Kommentatoren« trägt. Einen einheitlichen Begriff für die Gesamtheit der bearbeiteten Rechtsquellen kennen die Autoren nicht. Es hätte aber doch nahe gelegen, das entsprechende Kapitel zu überschreiben mit den Worten »Die Bestandteile des ius commune«. In diesem Sinne ist schließlich im Register die Rede von der »Zusammensetzung des Jus commune«, wovon das *ius civile* ein Bestandteil, und zwar der wichtigste Bestandteil, war.

Unter dem Stichwort »Differentiae« behandelt Lange sehr sorgfältig eine große Anzahl inhaltlicher Unterschiede zwischen römischem und kanonischem Recht, insbesondere auf dem Gebiet von Personen- und Familienrecht. Die umstrittene Abgrenzung des Geltungsbereichs beider Rechte mit der Kompromissformel des Vorranges des kanonischen Rechts in »spiritua-

libus« und »ratione peccati« bedürfte hinsichtlich ihrer Auswirkungen genauerer Untersuchung. Ob das Zusammenspiel wirklich so funktionierte, wie »Baldus lehrt«, ist fraglich. Denn dann wäre doch wenig Raum für das *ius civile* geblieben. So kritisierte beispielsweise Odofredus, der Papst mische sich »ratione peccati« in alles ein, obgleich im Ergebnis ohne durchschlagenden Erfolg.

Neben der Rolle des kanonischen Rechts war das Verhältnis vom *ius commune* zum *ius proprium* der einzelnen Staaten und Stadtstaaten, sowohl gesetztem als auch gewohnheitsrechtlich geltendem, das große neue Thema der Kommentatoren. Die Zahl der Gesetze und Statuten nahm zu, und die Prozesse wurden nicht mehr allein nach dem *ius civile* entschieden. Das wurde auch von der Wissenschaft wahrgenommen und anerkannt. Doch die Befugnis der Städte zur Gesetzgebung »contra ius civile« war umstritten. Es leuchtet allerdings nicht ganz ein, dass die Anerkennung des Rechts der Städte zum Erlass von Statuten nicht zugleich auch die Befugnis enthielt, vom römischen Recht abzuweichen. Ohne diese Möglichkeit war aber die Befugnis zum Erlass von Statuten nicht viel wert. Denn dass die mächtigen Stadtstaaten sich mit einigen klarstellenden und das römische Recht nicht tangierenden Bestimmungen zufrieden gegeben hätten, ist doch eher unwahrscheinlich. Das Gleiche gilt auch für die umstrittene Interpretation der Statuten. Die strenge Lehre lautete, Statuten seien steril wie die Maulesel und somit nicht auslegungsfähig. Allenfalls eine Auslegung im Geiste des *ius commune*, »secundum ius commune« (wobei doch eigentlich *ius civile* gemeint war), wurde in der Theorie als zulässig erachtet. Die Praxis wird sich daran kaum gehalten haben, wie auch die im Schlusskapitel besprochenen Fälle zeigen.

Geradezu als selbständige Monographie behandelt Kriechbaum in Kapitel 3 die »Methoden der Stoffbewältigung«. Hier geht es, von Savignys Urteil über die Kommentatoren ausgehend, um Denkstil und Argumentationsweise der Kommentatoren zwischen System und Topik, zwischen Formalismus und materieller Gerechtigkeit und zwischen Antiqui und Moderni.

Von Kriechbaum stammt auch das vierte große Kapitel »Literaturformen«, in dem Lectura, Kommentar, Repetitiones, Glossen und Additiones, Quaestiones und Consilia sowie Tractatus, Summa und Speculum behandelt werden. Dazu kommen Dictionaria und Repertoria sowie Differentiae und Contrarietates. Die Unterscheidung dieser bunten Reihe unterschiedlicher Literaturtypen entsprach offensichtlich dem Selbstverständnis der Autoren und war nicht einfach das Ergebnis eines pedantischen Einteilungsbedürfnisses. Die Kommentatoren wollten vielmehr mit den verschiedenen, aber recht genau eingehaltenen Typen auch verschiedene Phänomene erklären und verschiedene Tendenzen zum Ausdruck bringen sowie verschiedene der Rechtswissenschaft gestellte Aufgaben erfüllen. Doch kommt es auch in Betracht, wie Kriechbaum feststellt, dass es manchen Autoren nur darum ging, stets das Neueste zu präsentieren. Der Typ »Kommentar« ist jedoch eindeutig unterscheidbar, weil zum Kommentar bestimmte Bestandteile der Kommentierung einer Textstelle gehörten, nämlich summarium, continuatio, divisio, casus, expositio textus, notabilia, oppositiones, quaestiones.

In seinem Beitrag zu Coings Handbuch hat Horn 28 Juristen als Kommentatoren angeführt. Demgegenüber widmen Lange und Kriechbaum in Kapitel 5, dem umfangreichsten des gesamten Werkes, nicht weniger als 40 Kommentatoren eine spezielle Würdigung mit kurzen Bio-

graphien und der Besprechung der wichtigsten Werke. Hier finden sich Notizen zu Lebensgeschichte, Bedeutung und Schriften der Kommentatoren, gegliedert in fünf zeitlich definierte Abschnitte.

Von besonderem Interesse sind jeweils die Bemerkungen zur »Bedeutung«. Es fragt sich jedoch, warum nicht zuerst die Schriften erläutert werden, aus denen sich dann die »Bedeutung« der einzelnen Kommentatoren ergeben würde. »Bedeutung« wäre zum Beispiel eine Innovation in Bezug auf Methode, Gegenstand oder Stil der Literatur und der Behandlung der Quellen. Ein Beispiel dafür bildet Dinus de Rossonis, der mit »De modo arguendi« das erste größere einer langen Reihe von monographischen Werken zu diesem Thema vorgelegt hat. Das Gleiche gilt für Johannes de Blanoso und seine Erörterung des umstrittenen Prinzips »*rex Franciae in regno suo princeps est*«.

Die Kommentatoren waren in der Regel nicht ausschließlich Lehrer, vielleicht sogar noch mehr Amtsträger und Funktionäre. Daher werden die Viten der wichtigsten Kommentatoren in die allgemeine Geschichte der Zeit eingefügt, als päpstliche und kaiserliche oder königliche Amtsträger, als Funktionäre der Städte sowie als Bischöfe und Geistliche im Dienst der Kirche.

Den Abschluss bildet das 6. Kapitel »Römisches Recht um 1500« mit Ausführungen zur mittelalterlichen Rechtsliteratur, zur Rechtsfortbildung mit Erläuterung einzelner Institute und einer Länderübersicht, die unter anderem ergibt, dass Deutschland keinen Juristen hervorgebracht hat, den die Autoren für würdig befunden hätten, in die Liste der 40 wichtigsten Kommentatoren aufgenommen zu werden.

Die Autoren betonen, dass das Hauptverdienst der Kommentatoren darin lag, ein praktisch brauchbares *ius commune* erarbeitet zu

haben, das bis ins 18. Jahrhundert hinein wirksam blieb. Diese enorme Wirkung war aber nur möglich dank vielfacher und wesentlicher Änderungen am ursprünglichen Bestand des justinianischen Rechts. Diese Änderungen wurden mit Formen der Argumentation erarbeitet, die noch heute in Gebrauch sind, deren häufigste etwa die Verallgemeinerung einer konkreten Falllösung ist, wie sie Puchta als »doppelte Operation« und Coing als »duplex interpretatio« beschrieben haben. Wenn Lange in diesem Zusammenhang von *ius commune* spricht, meint er offensichtlich in erster Linie das Recht, das die Kommentatoren aus dem justinianischen Recht »geschaffen« haben »durch Verbindung mit anderen Rechten und Gewohnheiten«, nämlich mit dem kanonischen Recht, dem Lehnsrecht, Gewohnheiten und auch Statutarrechten sowie der Rechtsprechung. Im weiteren Sinne fallen sogar Rechtsgebiete unter den Begriff des *ius commune*, für die aus den antiken Quellen wenig zu gewinnen war. Das galt etwa für das internationale Privatrecht, das Strafrecht und auch das Handelsrecht und Wechselrecht.

Bei dem so beschriebenen Gebrauch des Begriffs *ius commune* gingen die Kommentatoren jedoch nicht sehr konsequent vor, was Lange meines Erachtens nicht ausreichend hervorhebt. Denn an manchen Stellen ist nach Lange *ius commune* nicht das Ergebnis der Verbindung des römischen *ius civile* »mit anderen Rechten und Gewohnheiten«, sondern nur das römische Recht im engeren Sinne oder, wie man genauer sagen müsste, das justinianische Recht oder *ius civile*, also gerade das Recht, gemessen an dem abweichende Statuten und Gewohnheiten besonders nachzuweisen und in dessen Geiste Statuten und andere Rechte strikt auszulegen waren. Wenn aber das *ius commune* ein Konglomerat verschiedener Rechte darstellte, ist es nicht ohne

weiteres denkbar, dass innerhalb dieses Konglomerates einzelne Rechte im Verhältnis zu anderen beweisbedürftig und lediglich strikt interpretierbar waren und andere nicht. Die von Lange geschilderten Regeln über den Wechsel oder auch das Institut des Testamentsvollstreckers wurden mit den Mitteln der Wissenschaft als *ius commune* gewonnen. Sie bedurften trotz mangelnder Abstützung im justinianischen Recht offensichtlich vor Gericht keines weiteren Nachweises außer dem ihrer Anerkennung in der Wissenschaft und waren auch nicht durch das Gebot der strikten Auslegung beschränkt.

Die von Lange, wie die vorstehenden Überlegungen zeigen, nicht vollständig gelösten Probleme der Rechtsquellenlehre werden besonders deutlich im Kapitel 2 »Die Rechtsquellen der Kommentatoren«. Dort gibt es einen kleinen Abschnitt »Statuten und *ius commune*«. Darin äußert Lange die Ansicht, die Anerkennung eines Rechts der Städte zum Erlass von Statuten hätte nicht unbedingt zusätzlich die Befugnis enthalten, vom *ius commune* abzuweichen. Das ist aber nicht sinnvoll. Denn wenn nur mit dem römischen Recht übereinstimmende Statuten in Geltung gestanden hätten, wäre der Kläger gut beraten gewesen, der das Statut nicht zitierte, das er ja beweisen müsste, wohingegen er die Kenntnis des römischen Rechts dem Richter hätte überlassen können. Ohne die Befugnis, Statuten »contra *ius commune*« zu erlassen, wäre die ganze Gesetzgebungsbefugnis der Kommunen also ohne Wert. Denn auch eine Ergänzung des römischen Rechts durch ein Statut hätte aus einer Regelung, die nach römischem Recht nicht rechtens war, eine Regelung gemacht, die nach Statut rechtens war, wäre also gemessen an der Ausgangslage eine Abänderung »contra *ius commune*« gewesen. Diese Überlegung zeigt, dass die Beschränkung der Statutargesetzgebung auf mit

dem römischen Recht übereinstimmende Normen sinnlos gewesen wäre – und, wie Lange feststellt, von der Mehrzahl der Autoren ja auch nie gefordert worden ist.

Deutlich werden die Zusammenhänge am Beispiel des Verbotes des »*alteri stipulari*«, also beim Vertrag zugunsten Dritter. Lange berichtet, dass zahlreiche Statuten dieses Verbot außer Kraft gesetzt hätten. Diese Vorschriften blieben aber nach der strengen Lehre Einzelfälle. Sie waren daher dem Gebot der strikten Auslegung unterworfen und galten nur da, wo sie ausdrücklich in einem Statut verankert worden waren. Eine generelle Lösung des Problems auf dem Boden des *ius civile*, die weder des Nachweises bedurfte noch lediglich strikt interpretierbar war, war nur durch entsprechende Auslegung der römischen Quellen erreichbar, die durch allgemeine Akzeptanz, »*communis conclusio*«, zum Gegenstand des *ius commune* wurde. Was tat also der Richter in Pisa, der einen Vertrag zugunsten eines Dritten ohne nähere Ausführungen für wirksam erklärte, wendete er das Statut von Pisa von 1181 an oder folgte er der Verallgemeinerung von D. 45.1.38.20 durch Jason de Mayno, der von einer »*communis conclusio*« sprach?

Die aktive Rechtsfortbildung hatte schon zu der Zeit der Glossatoren begonnen. Die Kommentatoren setzten sie mit größerer Offenheit fort. Lange präsentiert eine eindrucksvolle Liste fortgebildeter oder neu gebildeter Institute, wie Verschollenheit, *Pactum nudum*, reale Erfüllung statt Geldersatz, *actiones bonae fidei*, Vertrag zugunsten Dritter, *Laesio enormis*, Zahlkraftrecht, Wechselrecht, *ius ad rem*, Besitzschutz, *dominium directum* und *dominium utile*, Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament, Testamentsvollstreckung, Strafrecht und Völkerrecht. Das Instrument der Beweisführung für die Exis-

tenz der neuen Rechtssätze war stets die Ausdehnung von Gründen für die Entscheidung eines konkreten Falles auf verwandte Fälle. Lange meint zutreffend, dass die gezogenen Schlüsse bei rationaler Interpretation oft eigentlich nicht zu halten waren, sie setzten sich aber durch, weil sie nützlich waren. Im Einzelnen gab es da Argumentationen a maiore ad minus, Verallgemeinerungen einzelner Fallentscheidungen des römischen Rechts, Einschränkungen von Verbotsnormen usw. Beim Vertrag zugunsten Dritter genüßten beispielsweise verwandte Fälle aus den römischen Rechtstexten, die das Prinzip zu ergeben schienen, und schließlich auf der höhe-

ren Ebene der Vertragsfreiheit die Überlegung, es handele sich um einen Vertrag, »cui lex non assistit, non autem reprobatur«. Ein anschauliches Beispiel könnte auch die Erstreckung des Schutzes gegen die Verletzung der Preisgerechtigkeit nach C. 4.44.2 vom Verkäufer auf den Käufer sein, doch dazu meint Lange lediglich, bereits die Glossatoren hätten nichts gegen diese Ausdehnung einzuwenden gehabt. Ja, aber wie haben sie die Erstreckung begründet? Auf Fragen dieser Art würde Band III – wenn er denn geplant wäre – von »Römisches Recht im Mittelalter« eine Antwort geben.

Klaus Luig

Feuerzauber*

Für Liebhaber von Epochengrenzen beginnt die Neuzeit mit einer Bücherverbrennung: Am 10. Dezember 1520 warf Martin Luther vor dem Elstertor in Wittenberg in Gegenwart von Professoren und Studenten der Universität die Bannandrohung Leos X. zusammen mit mehreren Kodizes des alten Glaubens, allen voran den Büchern des kanonischen Rechts, ins Feuer. Ausdrücklich berief sich der Reformator dabei auf das Beispiel der Apostelgeschichte und kirchlichen Brauch. Die dickleibige, eine Forschungslücke füllende Göttinger Dissertation des Historikers Thomas Werner vermag zu zeigen, dass der Verweis auf Apg 19,19 zu Beginn des 16. Jahrhunderts seinerseits bereits eine lange Tradition hatte. Wieder und wieder erwähnen die von Werner herangezogenen Quellen jenen biblischen Bericht über die Missionspredigt des Apostels Paulus in Ephesus, die derart erfolgreich gewesen sei, dass die jüdischen und griechi-

schen Bewohner der kleinasiatischen Stadt ihre Zauberbücher in großer Zahl herbeitrugen und zum Zeichen ihrer Bekehrung vor aller Augen verbrannten.

Doch nicht nur hier liegen die Wurzeln der bis ins 18. Jahrhundert praktizierten Bücherverbrennungen: Einmal mehr erweist sich das Mittelalter als gelehriger Schüler der römischen Antike. Den angesichts ihrer langen Nachwirkung etwas zu knapp geratenen Ausführungen Werners zur Vorgeschichte der mittelalterlichen Bücherverbrennungen lässt sich entnehmen, dass schon die heidnischen Kaiser per Edikt die Vernichtung von Büchern anordneten, so dass Konstantin und die Konzilien der Spätantike bereits auf ein etabliertes Verfahren zurückgreifen konnten, um die Ausbreitung von als schädlich geltenden Ansichten unter christlichen Vorzeichen zu verhindern. Waren nach einem Diktum Ulpian's zunächst vor allem die als *libelli famosi*

* THOMAS WERNER, Den Irrtum liquidieren. Bücherverbrennungen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 225), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, 813 S., ISBN 978-3-525-35880-1